

B-Plan „Östlich der Biberstraße“
Teilabriss und Neubau des Gebäudekomplexes
Café „Zum Biber“

Auftraggeber:
S 21 GbR
Maria, Rolf u. Daniel Gößmann
Breite Kamp 6
59519 Mönchsee

Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen
Prüfung



April 2019

Bearb.: Axel Müller, Am Stahlberg 5, 59510 Lippetal

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Gegenstand der Untersuchung.....	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	2
1.3	Planungsrelevante Arten im MTB 4514 Möhnesee, NE-Quadrant.....	4
2	Ergebnisse	6
2.1	Untersuchung des Gebäudes	6
2.2	Lebensstättenpotenzial.....	6
2.3	Befund.....	8
2.4	Konflikte	8
3	Maßnahmen	9
3.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	9
3.2	CEF-Maßnahme	9
4	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	10
5	Quellenangaben.....	11
6	Anhang	12
6.1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4514 Möhnesee	12
6.2	Seeuferstraße 21, ehemaliges Café „Zum Biber“ – Fotodokumentation.....	13
6.3	Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle	17

1 Einleitung

1.1 Anlass und Gegenstand der Untersuchung

Auf dem Grundstück Seeuferstraße 21 in Möhnensee-Stockum, Kreis Soest, soll das ehemalige Café „Zum Biber“ umgebaut und einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Die Bausubstanz soll, so weit dies möglich sein wird, in Teilen (Keller- und Erdgeschoss des Hauptgebäudes) erhalten werden. Die übrigen Bestandteile des Gebäudekomplexes, einschließlich der Anbauten im hinteren Teil sollen abgerissen und durch Neubauten ersetzt werden.

Zusätzlich ist östlich der bestehenden Gebäude auf einer bisher als Stellplatz genutzten geschotterten Fläche die Errichtung eines neuen Gebäudes mit zweieinhalb Geschossen auf einer Grundfläche von ca. 15 x 20 m geplant.

Als Grundlage für die Änderung des B-Plans „Östlich der Biberstraße“ sowie die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung muss u. a. eine Überprüfung des Gebäudekomplexes hinsichtlich möglicher Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfolgen.

Der Verfasser des vorliegenden Gutachtens wurde im März 2019 von der Eigentümerin der Gebäude mit der Überprüfung auf eventuelle Vorkommen von besonders und/oder streng geschützten Tierarten beauftragt.

Das vorliegende Gutachten hat folgende Inhalte:

- *Prüfung, ob planungsrelevante Arten in den betreffenden Gebäuden vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (ASP Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssten ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 bzw. Stufe 3 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ggf. die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).*
- *Ggf. die Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

Die diesem Gutachten zugrunde liegende Untersuchung des Gebäudekomplexes erfolgte am 12. März 2019.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert im September 2017, enthält im Abschnitt 3 die Regelungen zum Besonderen Artenschutz. Nach § 44 ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, so genannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality*) festgesetzt werden. Ein Eingriff ist nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich infolge des Eingriffs der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Zu berücksichtigen ist ggf. auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verboten des Artikels 5 u. a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe für die Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung eine Liste so genannter planungsrelevanter Arten erstellt (vgl. LANUV 2018). Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Die Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>).

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere europarechtlich geschützte Arten (z. B. besonders geschützte Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen) in die Prüfung aufzunehmen sind.

1.3 Planungsrelevante Arten im MTB 4514 Mönnesee, NE-Quadrant

Als weitere Planungshilfe stellt das LANUV unter folgendem Link <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> Informationen über bekannte Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten bereit, die auf die Messtischblätter bzw. MTB-Quadranten bezogen abgerufen werden können.

Das Planungsobjekt befindet sich im Nordost-Quadranten des MTB 4514 Mönnesee. An dieser Stelle werden nur die Gebäude bewohnenden Arten behandelt. Das vollständige Ergebnis der aktuellen Datenabfrage für den Lebensraumtyp „Gebäude“ findet sich im Anhang (LANUV 2019).

Erstaunlicherweise ist hier unter den **Säugetieren** für den Lebensraumtyp „Gebäude“ u. a. die Wildkatze aufgelistet. Sofern es sich dabei nicht überhaupt um ein Versehen handelt, kann sich diese Angabe nur auf ungenutzte Gebäude (alte Schuppen oder Hütten) im Wald beziehen. Vorkommen der Wildkatze innerhalb von Siedlungen können von vornherein ausgeschlossen werden, zumal die Art in ihrem Vorkommen im Kreis Soest ganz auf den Arnsberger Wald südlich des Mönhetals beschränkt ist (AG Säugetierkunde NRW 2019).

Unter den Gebäude bewohnenden **Fledermäusen** sind für den NE-Quadranten des MTB 4514 demnach nur Vorkommen von Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Braunem Langohr bekannt. Die Zwergfledermaus ist in Mitteleuropa mehr oder weniger obligatorischer Gebäudebewohner, während die anderen beiden Arten hauptsächlich Baumhöhlenbewohner sind, die aber regelmäßig auch Gebäudequartiere beziehen. Von Zwergfledermäusen werden vorrangig Spaltenquartiere in der Außenhaut von Gebäuden, seltener geschützte Spalten im Inneren von Dachböden genutzt. Die beiden anderen Arten sind dagegen, wenn sie Gebäude bewohnen, eher an geschützten Versteckplätzen im Inneren von Dachböden oder in geeigneten Kellern zu finden.

Weitere Gebäude bewohnende Fledermausarten sind nach der Abfrage aus dem NE-Quadranten des MTB 4514 nicht bekannt.

Unter den Gebäude bewohnenden **Vogelarten** sind im NE-Quadranten des MTB 4514 Vorkommen von Turmfalke, Schleiereule, Waldkauz, Mehl- und Rauchschnalbe sowie des Stars dokumentiert.

Turmfalke und Schleiereule bewohnen meist Gebäude in ländlichen Bereichen und benötigen für die Nestanlage größere, störungsfreie und von außen zugängliche Hohlräume. Dasselbe gilt für den Waldkauz, wenn er als Brutvogel Gebäude besiedelt, was aber eher eine Ausnahme darstellt, da die Art in der Regel Baumhöhlen als Brutplatz besiedelt. Regelmäßig werden dagegen im Wald oder in Waldnähe stehende Gebäude, insbesondere überdachte Kamine, von Waldkäuzen als Ruheplätze während des Winters aufgesucht.

Rauchschnalben siedeln ebenfalls meist im ländlichen Bereich und bauen ihre Nester in frei zugänglichen Wirtschafts- oder Stallgebäuden. Mehlschnalben bauen ihre Nester dagegen in der Regel im Siedlungsbereich kolonieweise unter dem Trauf verschiedenster Gebäude, unter anderem auch an Wohngebäuden im innerstädtischen Bereich. Diese Nester sind von außen gut sichtbar.

Stare sind zwar keine obligatorischen Gebäudebewohner. Sie brüten in einer Vielzahl von Höhlen, meist in Baumhöhlen oder ersatzweise in Nistkästen, können aber auch geeignete Hohlräume in Ge-

bäudefassaden (bspw. in größeren Jalousie-Konstruktionen) oder in Dachkonstruktionen beziehen. Brutplätze im Innenraum von Dachböden sind dagegen nicht bekannt.

Neben den genannten Arten wären im vorliegenden Fall aufgrund des gesetzlichen Schutzes aller wildlebenden europäischen Vogelarten auch weitere, insbesondere Haussperling, Dohle und Mauersegler zu berücksichtigen, da sie ebenfalls ihre Nester in der Regel an bzw. in menschlichen Gebäuden errichten. Alle benötigen für die Nestanlage wiederum hinreichend große Hohlräume, die von außen gut zugänglich sind. Nester von Haussperlingen können in selteneren Fällen auch frei in der Vegetation, z. B. in Efeu an Außenwänden stehen.

Sowohl bei der Geburtshelferkröte als für den Lebensraumtyp „Gebäude“ für das MTB 4514/2 aufgeführte planungsrelevante **Amphibienart**, als auch bei der Schlingnatter (**Reptilien**) ist die Auflistung darauf zurückzuführen, dass bestimmte Untertypen der „Gebäude“, insbesondere Natursteinmauern in geeigneten Lebensräumen, von diesen Arten besiedelt werden.

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben sind sie jedenfalls nicht relevant, da von diesen Arten Wohngebäude höchstens ausnahmsweise besiedelt werden und in diesem Raum keine Vorkommen nördlich des Möhnetals bekannt sind (ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW 2011).

Zumindest die oben genannten Fledermaus- und Vogelarten sind aber nach dieser Auflistung bei der artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens zu berücksichtigen.

2 Ergebnisse

2.1 Untersuchung des Gebäudes

Die Untersuchung des vom Vorhaben betroffenen Gebäudekomplexes auf potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten, insbesondere Vögel und Fledermäuse, erfolgte am 12. März 2019. Im Zuge der Untersuchung wurden alle Gebäudeteile einschließlich des Dachbodens und der Kellerräume vollständig begangen.

Potenziell geeignete Versteck- oder Hangplätze für Fledermäuse wurden visuell untersucht. Dabei wurde auch nach indirekten Nachweisen gesucht, insbesondere Fledermauskot unter möglichen Hangplätzen oder Ablagerungen von Hautfett als Spuren für regelmäßigen Ein- und Ausschluß von Fledermäusen.

Eine fotografische Dokumentation des untersuchten Gebäudekomplexes befindet sich im Anhang.

2.2 Lebensstättenpotenzial

Das untersuchte Gebäude besitzt nur sehr eingeschränktes Quartierpotenzial für Fledermäuse, da wie unten weiter ausgeführt keine geschützten und zugänglichen Versteckmöglichkeiten vorhanden sind. Ein eingeschränktes Besiedlungspotenzial für Vögel ist zwar vorhanden; es konnten aber keine aktuellen Vorkommen nachgewiesen werden.

Die **Außenfassade** des Gebäudes weist in verschiedenen Schieferverschalungen, sowie im Eingangsbereich des Anbaus eine Holzverschalung auf, die potenziell als Spaltenquartiere für Zwergfledermäuse geeignet sein könnten. Die visuelle Untersuchung ergab jedoch, dass die Spalten hinter den Verschalungen von unten verschlossen und daher unzugänglich sind. Auch weisen die Schieferverkleidungen keine nennenswerten Schadstellen auf, sodass auch der Zugang über entstandene Lücken nicht möglich ist. Dasselbe gilt für die Schieferverkleidung des Schornsteins am Anbau.

Einzelne Fenster des Hauptgebäudes besitzen Außenjalousien, deren Jalousiekästen für Fledermäuse grundsätzlich zugänglich sind. Da aber an den seit Jahren nicht benutzten Jalousien keinerlei Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse (Anhaftung von Kot, Ablagerungen von Urin und Hautfett) zu erkennen ist, kann die Besiedlung der Kästen durch Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Im **Dachboden** des Hauptgebäudes, wie auch des Anbaus, finden sich wenige potenziell als Versteckplätze geeignete Spalten. Diese wurden visuell untersucht und es wurde am Boden unter den potenziellen Versteckplätzen ohne Ergebnis nach Fledermauskot gesucht.

Die Dachziegel liegen unmittelbar auf dem Dachstuhl auf, sodass hier nur in sehr geringem Umfang potenzielle Spaltenquartiere zur Verfügung stehen. Zudem ist der gesamte Innenraum störenden Einflüssen von Licht und Zugluft ausgesetzt und daher nur sehr eingeschränkt als Ruheplatz für Fledermäuse geeignet.

Die **Kamine** des Hauptgebäudes sind anscheinend doppelwandig, sodass in der Zwischenwand potenziell geeignete Spalten vorhanden sein könnten. Wie im Rahmen einer Drohnenbefliegung doku-

mentiert werden konnte, sind aber diese Zwischenwände von oben nicht zugänglich, sodass auch hier das Vorkommen von Fledermäusen ausgeschlossen werden kann.

Auch die **Kellerräume** des Hauptgebäudes (nur dieses ist unterkellert) weisen überwiegend keinerlei geschützte Versteckplätze auf, in denen sich Fledermäuse aufhalten könnten. Unter den wenigen Spalten, die nicht vollständig einsehbar waren, konnten keinerlei Hinweise auf Fledermäuse (v. a. Kotansammlungen) gefunden werden.

Die einzige Ausnahme bilden zwei Kriechkeller im Westteil der Kellerräume (vermutlich ehemalige Kohlenkeller oder Lebensmittellager), die teilweise mit Bauschutt gefüllt sind. Diese wären strukturell als Winterquartiere für Fledermäuse geeignet, der Kellergang ist durch eine einfache Metalltür mit breiten Spaltöffnungen für Fledermäuse zugänglich. Die Einstiege zu den Kriechkellern waren jedoch seit Jahren mit Rigipsplatten verschlossen, die erst vor wenigen Wochen vom derzeitigen Besitzer abgenommen wurden. Der nördliche der beiden Kriechkeller hat überhaupt keinen anderen Zugang, der südliche besitzt einen Lichtschacht, der sich zur Terrasse an der Vorderfront des Hauptgebäudes öffnet. Hier ist der Lichtschacht mit einem engmaschigen Gitter verschlossen, sodass auch auf diesem Wege keine Fledermäuse in den Kellerraum gelangen konnten. Infolge des wahrscheinlich seit vielen Jahren bestehenden Verschlusses der Einstiegsluken kann daher auch für diese beiden Kriechkeller eine aktuelle Besiedlung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Um zukünftige mögliche Konflikte zu vermeiden, wird empfohlen, die Einstiegsluken bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise wieder zu verschließen.

Auch hinsichtlich möglicher Brutplätze für Vogelarten weist das Gebäude nur geringes Potenzial auf.

Potenzielle Nistplätze für Hohlraumbrüter sind an der Außenfassade überhaupt nicht vorhanden. Ebenfalls fehlen Nester von Mehl- oder Rauchschnäbeln.

Der Dachboden des Hauptgebäudes ist nur für kleine Vögel über verschiedene schadhafte Stellen im Traufbereich zugänglich. Die Untersuchung erbrachte keinerlei Hinweise auf aktuelle oder frühere Brutvorkommen von Eulen oder anderen Gebäudebrütern, zumal potenziell geeignete Nischen im Dachboden vollständig fehlen.

Nicht ausgeschlossen werden kann das Vorkommen von Nestern, insbesondere des Mauerseglers, im Traufbereich der Dachkonstruktion, da hier größere Bereiche von innen nicht einsehbar sind und daher auch nicht kontrolliert werden konnten. Da sie aber von außen über schadhafte Stellen im Traufbereich potenziell zugänglich sind, ist mit dem Brutvorkommen von Mauerseglern realistisch zu rechnen.

Bei dem Standplatz für das geplante neue **Nebengebäude** handelt es sich um eine strukturlose, geschotterte Fläche auf verdichtetem Boden, die bisher als Stellplatz genutzt wurde. Sie besitzt keinerlei Potenzial als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für geschützte Tier- oder Pflanzenarten.

2.3 Befund

Bei der Untersuchung des Gebäudes wurden weder Fledermäuse, noch irgendwelche indirekten Hinweise auf Nutzung durch Fledermäuse (Fledermauskot, Spuren von Hautfett an Spaltenzugängen o.ä.) gefunden. Eine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Potenzielle Brutplätze für Eulen oder Turmfalken sind aktuell nicht vorhanden, noch fanden sich Spuren früherer Vorkommen (z. B. Kotspuren, Gewölle, Federn). Nester von Rauch- oder Mehlschwalben sind im bzw. am Gebäude ebenfalls nicht vorhanden.

Während der Begutachtung des Gebäudes und der Umgebung erfolgten keine Beobachtungen von Staren, Dohlen oder Haussperlingen. Daher erscheint auch das Vorkommen dieser Arten im untersuchten Gebäude ausgeschlossen.

Jahreszeitlich bedingt konnte das Vorkommen von Mauerseglern nicht ausgeschlossen werden.

2.4 Konflikte

Da im untersuchten Gebäude keine aktuell besiedelten oder potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten nachgewiesen werden konnten, wird das Vorhaben voraussichtlich nicht mit den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG konfliktieren.

Das Vorkommen von Mauerseglern im Dach konnte jedoch aufgrund der Jahreszeit (Ankunft im Brutgebiet ab Anfang Mai) nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde mit dem Eigentümer vereinbart, das Vorkommen der Art im Sinne eines worst-case-Szenarios anzunehmen und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Hierbei muss berücksichtigt werden, dass der Mauersegler gem. der durch das LANUV vorgenommenen Eingrenzung des zu berücksichtigenden Artenspektrums nicht zu den „planungsrelevanten Arten“ zählt (LANUV 2018).

3 Maßnahmen

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen beziehen sich im Wesentlichen auf das nicht unwahrscheinliche Brutvorkommen von Mauerseglern im Dachboden des Hauptgebäudes.

3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Da alle wildlebenden europäischen Vogelarten (nicht nur die so genannten „planungsrelevanten“ Arten) durch die Verbote des §44 BNatSchG bzw. des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie gleichermaßen erfasst sind, müssen die Abrissarbeiten außerhalb der allgemeinen Brutzeit (15. März bis 31. August) durchgeführt werden, da sich an verschiedenen Stellen der Gebäude Brutplätze von nicht gebäude-spezifischen Vogelarten (z. B. Amsel, Zaunkönig) befinden (können).

Daneben ist spezielles Augenmerk auf das mögliche Brutvorkommen von Mauerseglern im Dach des Hauptgebäudes zu richten. Der Abriss muss daher in einem Zeitraum erfolgen, zu dem sich die betroffenen Tiere sicher nicht an diesen Plätzen aufhalten. Die genannte Bauzeitenregelung bezieht sich daher insbesondere auf den Beginn von Abrissarbeiten am Dach.

3.2 Ersatzmaßnahme

Da infolge der fehlenden Kontrollmöglichkeit das Brutvorkommen von Mauerseglern nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde mit dem Eigentümer vereinbart, ein solches im Sinne eines worst-case-Szenarios anzunehmen und entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

Dazu zählt neben der Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme das Anbringen von Ersatzquartieren für Mauersegler am neu errichteten Gebäude, um die Funktionsfähigkeit der Lebensstätte auch nach Fertigstellung des Neubaus zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck sollen handelsübliche Mauersegler-Niststeine an der Südfront des Gebäudes angebracht werden. Als ausreichend wird das Angebot von drei Brutkammern erachtet. Ob dafür entsprechende handelsübliche Nistkästen in die Fassade eingebaut oder außen an der Fassade angebracht werden sollen, ist für die Funktion der Niststätten unerheblich und kann daher dem Ermessen des Eigentümers überlassen werden.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der Artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Da vom Vorhaben möglicherweise Fortpflanzungsstätten einer geschützten Vogelart (hier: Mauersegler) betroffen sind, wird im Folgenden die Anwendung der dort enthaltenen Art-für-Art-Protokolle nur auf diese Art beschränkt. An dieser Stelle sei erneut darauf hingewiesen, dass der Mauersegler nicht zu den „planungsrelevanten Arten“ (LANUV 2018) zählt und die vorgesehene Ersatzmaßnahme daher nicht alle Anforderungen an eine CEF-Maßnahme, insbesondere nicht die zeitliche Kontinuität der Fortpflanzungsstätte, erfüllen muss.

Die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle (Formulare A und B) befinden sich im Anhang.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Da am oder im Gebäude möglicherweise Individuen einer geschützten Art leben, sind geeignete Bauzeitenregelungen vorgesehen.

Unter Einhaltung der Bauzeitenregelung wird das Verbot der Tötung sicher nicht berührt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, sind nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Durch den geplanten Abriss und Neubau des Dachs des Hauptgebäudes werden voraussichtlich Fortpflanzungsstätten einer geschützten Vogelart im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zerstört.

Um die Funktion dieser Fortpflanzungsstätten dauerhaft zu sichern, ist der Einbau von Ersatznistplätzen in die neu zu errichtende Fassade vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen stehen dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbote entgegen.

5 Quellenangaben

AG Säugetierkunde in NRW (2019): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens, Online-Version.

<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/startseite>

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, Bd. 1 und 2. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

LANUV (2018): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW, Stand: 14.06.2018. Hrsg. FB 24, Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

LANUV (2019): Vorkommen planungsrelevanter Arten auf dem MTB 4514 / Quadrant 2, Möhnensee (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>), Download 10.04.2019.

Unterzeichner:

Axel Müller

Am Stahlberg 5

59510 Lippetal

Aufgestellt, den 15.04.2019, Lippetal



6 Anhang

6.1 Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4514 Möhnensee

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gebäude

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KONT)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Felis silvestris	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	(FoRu)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G FoRu!
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G FoRu
Vögel				
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U FoRu!
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U FoRu
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek. FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G FoRu!
Amphibien				
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	S (Ru)
Reptilien				
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U FoRu

6.2 Seeuferstraße 21, ehemaliges Café „Zum Biber“ – Fotodokumentation



Ansicht des Hauptgebäudes von Südwesten



Rückseite des Wohnanbaus mit Schieferverkleidung



Schieferverzalung an der Ostseite des Anbaus, wie an der Giebelfassade ist die Verzalung dicht abschließend und von unten nicht zugänglich



Holzverschalungen am Giebel des Hauptgebäudes sowie im Eingangsbereich des Anbaus; auch diese weisen keine zugänglichen Spalten auf



Das Fachwerk an der Vorderfront weist einige schadhafte Stellen auf; diese führen aber nicht in größere Hohlräume



Im Dachtrauf des Hauptgebäudes sind wenige kleine schadhafte Bereiche vorhanden, über die Kleinvögel in den Dachraum gelangen können



Einer der Schornsteine des Hauptgebäudes ist doppelwandig; das Drohnfoto zeigt aber, dass die Zwischenwand von oben nicht zugänglich ist



Die Dachkonstruktion bietet keine möglichen Versteckplätze für Fledermäuse; im Dachtrauf (rechts) sind aber nicht zugängliche, potenzielle Brutplätze für Vögel (z. B. Mauersegler) vorhanden



Auch die Kellerräume des Hauptgebäudes bieten keine geeigneten Hangplätze für Fledermäuse



Kriechkeller unter dem Westteil des Hauptgebäudes; strukturell als Winterquartier für Fledermäuse geeignet, aber bis vor kurzem verschlossen; rechts einer der Zugänge mit entferntem Verschluss, im Hintergrund die Kellertür mit breiten Spalten



Die Öffnung des Lichtschachts in den Kriechkeller ist auf der Terrasse des Hauptgebäudes mit einem engmaschigen Gitter verschlossen; der Keller ist auch auf diesem Wege für Fledermäuse nicht zugänglich

6.3 Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

Formular A

Formular B (Mauersegler)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein